

**Kreispolizeibehörde Borken**  
ZA 1 - Waffenrecht  
Burloer Straße 93  
46325 Borken

Sprechzeiten:  
Mo: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Di: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Do: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung



**Erreichbarkeiten:**  
Telefon: 02861 / 900 - 3105  
02861 / 900 - 3106  
02861 / 900 - 3111  
Fax: 02861 / 900 - 3109  
Mail: ZA1Recht.Borken@polizei.nrw.de

## **Merkblatt zum Antrag auf eine Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht haben Sie sich entschieden, die Waffen, in deren Besitz Sie durch Erbfall gelangt sind, weiterhin zu behalten. Bevor Sie den hierzu erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte ausfüllen, möchte ich Ihnen noch einige Hinweise geben, um Sie vor unangenehmen Überraschungen zu schützen:

### **Aufbewahrung:**

Das Waffengesetz sieht hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen besondere Anforderungen vor, die vom Waffenbesitzer zu erfüllen sind. In der Regel erfordert der Waffenbesitz das Vorhalten eines oder mehrerer Sicherheitsbehältnisse, welche eine besondere Sicherheitsstufe bzw. einen bestimmten Widerstandsgrad erfüllen müssen. Welche und ggf. wie viele der Sicherheitsbehältnisse Sie vorzuhalten haben, entnehmen Sie bitte der Rückseite des Nachweises zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen.

Stellen Sie sicher, dass Ihnen ein solches Sicherheitsbehältnis zur Verfügung steht!

Sollte dies nicht der Fall sein, darf ich Sie rein vorsorglich darauf hinweisen, dass ich gehalten bin, Ihren weiteren Waffenbesitz davon abhängig zu machen, inwieweit die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist. Insofern kommt es durch die evtl. erforderliche Anschaffung von Sicherheitsbehältnissen für Sie zu nicht unerheblichen finanziellen Folgekosten.

### **Blockiersystem:**

Das sog. Erbenprivileg führt dazu, dass die Erben von Waffen diese unter erleichterten Voraussetzungen weiterhin besitzen dürfen. Allerdings wird dieses Privileg insoweit beschränkt, als dass derjenige Antragsteller, der kein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann (z. B. als Sportschütze oder Jäger), die Erb Waffen durch ein sog. Blockiersystem zu sichern hat. Der Einbau dieses Blockiersystems erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. -hersteller. Hierdurch entstehen Ihnen in der Regel ebenfalls weitere Kosten.

Auf Ihren Antrag hin kann die Waffenbehörde Ausnahmen vom Einbau des Blockiersystems erteilen. Dieses gilt jedoch nur, wenn für die einzelne Waffe ein solches System noch nicht vorhanden ist.

Dieses bedeutet zugleich, dass bei späterer Verfügbarkeit eines Blockiersystems der Einbau in jedem Fall nachträglich erforderlich wird.

Da dieses Hinweisblatt lediglich einen Ausschnitt der rechtlichen Grundlagen darstellt, darf ich Sie bitten, sich bei weiteren Fragen und bestehenden Unklarheiten an mich zu wenden.

Landrat als Kreispolizeibehörde Borken  
-Waffenwesen-  
Burloer Straße 93  
46325 Borken